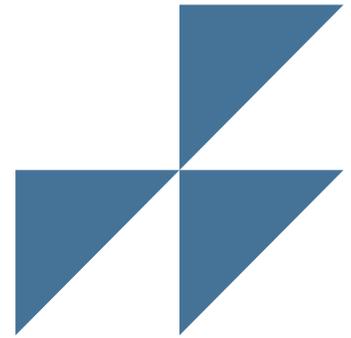


# GEMEINDEWIRTSCHAFT

Zeitschrift für das Steuer-, Abgaben- und  
Haushaltsrecht der öffentlichen Hand



## 09.2025

September 2025

[gemeindegewirtschaft.de](http://gemeindegewirtschaft.de)

PLUS

GW AKTUELL  
VERANSTALTUNGEN  
IM FOCUS

03. JAHRGANG

AKTUELLE  
ONLINE-SEMINARE

[vkw-online.eu/online-seminare](http://vkw-online.eu/online-seminare)

Herausgegeben von

VERLAG VERSORGUNGS- UND  
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH

VKW



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

### AUFSATZ

- 207 Die Grundsteuer und die Unternehmen im Bundesmodell  
– Jedes Land darf es anders machen  
*von Prof. Dr. Gunnar Schwarting*
- 210 Zur zeitnahen Mittelverwendung i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO  
*von Detlef Pieske-Kontny*

### UMSATZSTEUER

- 214 Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG bei Änderung der  
rechtlichen Beurteilung  
*OFD Baden-Württemberg, Verfügung vom 27.03.2025*  
– S 7316 Karte 3 –
- 215 Ermittlung der Grundlagen der Vorsteuerberichtigung  
bei fortlaufendem Bau in Bauabschnitten  
*OFD Baden-Württemberg, Verfügung vom 27.03.2025*  
– S 7316 Karte 5 –

### ERTRAGSTEUERN

- 216 Verpachtungs-Betriebe gewerblicher Art  
*OFD Nordrhein-Westfalen, Verfügung vom 04.03.2025*  
– S 2706-2024-0016348 –
- 217 Gebietskörperschaft als Besitzunternehmen einer  
Betriebsaufspaltung  
*BFH, Beschluss vom 06.06.2025 – I B 8/23 –*

### KOMMUNALRECHT

- 219 Verstoß gegen kommunalwirtschaftliche Subsidiaritäts-  
klausel durch mittelbare Beteiligung der Gemeinde an  
einem wirtschaftlich tätigen Unternehmen  
*VG Frankfurt/M., Urteil vom 28.05.2025 – 7 K 3996/23.F –*

### BESONDERES STEUER- UND ABGABENRECHT

- 225 Haftung für Kurbeiträge; kalkulatorische Berücksichtigung  
von Leistungen an den ÖPNV  
*OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom*  
*06.01.2025 – 4 M 326/24 OVG –*

## Ausgleichszahlungen zur Verlustdeckung aus der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste

Der dem EuGH-Urteil vom 08.05.2025 – C-615/23 – zugrunde liegende Sachverhalt ist in der Praxis weit verbreitet. Eine (polnische) Gesellschaft ist im Bereich der Personenbeförderung (ÖPNV) tätig und verkauft Fahrscheine, deren Preis von der Gebietskörperschaft bestimmt wird. Da die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf allein nicht kostendeckend sind, erhält die ÖPNV-Gesellschaft von der Kommune eine pauschale Ausgleichsleistung.

Nach Ansicht des Steuerpflichtigen erhöhte diese Ausgleichszahlung die umsatzsteuerliche Steuerbemessungsgrundlage nicht, da sie sich nicht unmittelbar auf den Preis der erbrachten ÖPNV-Dienstleistungen auswirkte. Demgegenüber vertrat die Steuerverwaltung einen entgegengesetzten Standpunkt. Das vorliegende Gericht fragte sich, ob eine Ausgleichsleistung, die eine Gebietskörperschaft an ein Unternehmen zahlt, das öffentliche Personenverkehrsdienste erbringt, um die dem Unternehmen entstehenden Kosten zu decken, eine Gegenleistung für diese Dienstleistung i. S. d. Art. 73 der Mehrwertsteuerrichtlinie darstellt, sodass sie der Mehrwertsteuer unterliegt.

Der EuGH gibt im Vorabentscheidungsersuchen der Gesellschaft recht. Die unmittelbaren Empfänger der öffentlichen Personenverkehrsdienstleistungen sind die Fahrgäste, die einen Fahrschein kaufen, während die Gebietskörperschaft, welche die Ausgleichsleistung an den Betreiber zahlt, nicht als Empfängerin dieser Fahrdienstleistung angesehen wird. Art. 73 der Mehrwertsteuerrichtlinie ist gemäß ihrem Wortlaut nur anwendbar, wenn die Subvention an den subventionierten Wirtschaftsteilnehmer gerade für die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung gezahlt wird. Lediglich hier kann die Subvention als Gegenleistung für die Erbringung einer Dienstleistung angesehen werden und wäre damit umsatzsteuerbar.

Weiter müsste für eine Umsatzsteuerpflicht die dem Subventionsempfänger gewährte Subvention dem Dienstleistungsempfänger (Fahrgast) zugutekommen. Der vom Dienstleistungsempfänger zu zahlende Preis muss nämlich so festgesetzt sein, dass er sich entsprechend der dem Dienstleistungserbringer (ÖPNV-Gesellschaft) gewährten Subvention ermäßigt, die damit in die Kalkulation des Preises einfließt, den die ÖPNV-Gesellschaft verlangt.

Im konkreten Fall wirkt sich eine solche Ausgleichsleistung jedoch nicht unmittelbar auf den von der Gebietskörperschaft festgelegten Preis der erbrachten Beförderungsdienstleistungen aus, da der Zweck der Ausgleichsleistung v. a. darin besteht, die mit dieser Tätigkeit verbundenen Verluste zu decken. Die Ausgleichsleistung wird nachträglich gewährt und ist von der konkreten Nutzung der Beförderungsdienstleistungen unabhängig. Eine solche Ausgleichsleistung fällt nicht unter den Begriff „unmittelbar mit dem Preis ... zusammenhängende Subventionen“ i. S. d. Art. 73 der Mehrwertsteuerrichtlinie. Für eine Umsatzsteuerpflicht besteht insoweit kein Raum.

### Hinweis für die Praxis:

Gebietskörperschaften, die Ausgleichszahlungen zur Verlustdeckung (z. B. an ÖPNV-Gesellschaften) leisten, sollten darauf bedacht sein, dass ein Zusammenhang zwischen den vom Kunden zu zahlenden Entgelt einerseits und der Ausgleichszahlung andererseits zu vermeiden ist, um keine Umsatzsteuerpflicht der Subvention auszulösen. Der EuGH hat zu erkennen gegeben, dass ein pauschaler Verlustausgleich im Nachhinein insofern umsatzsteuerlich unbedenklich ist.

– MK –

## Impressum

**Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften):** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: [www.vkw-online.eu](http://www.vkw-online.eu); **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund W. Nowak; **Handelsregister:** HR B 82323 Amtsgericht München; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin/Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Martin Kronawitter (kronawitter@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen):** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV) Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: [www.ESV.info/gemeindegewirtschaft](http://www.ESV.info/gemeindegewirtschaft); **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 01.01.2025, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Verantwortung:** Die Inhalte dieser Zeitschrift wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Alle Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags unzulässig; **Künstliche Intelligenz (KI):** Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung durch KI sind ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags nicht gestattet; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral; **Postvertriebsstück:** 35999; **Zitierweise:** GW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 2940-5645; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH, Jena; **Druck:** H. Heenemann, Berlin